

Registration Evaluation Authorisation and Restriction of Chemicals

(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien). Seit dem 1. Juli 2007 ist das REACH in Kraft und gilt für EU und EWR. Zuständig ist die Europäische Chemikalien-Agentur ECHA in Helsinki.

Was muss registriert werden:

- Stoffe, die mehr als 1 Tonne pro Jahr pro Importeur hergestellt oder importiert werden
- Stoffe als solche und als Bestandteil von Zubereitungen
- Stoffe in Erzeugnissen, die absichtlich flüssig oder gasförmig freigesetzt werden

Was muss NICHT registriert werden:

- **Erzeugnisse** (fertige Produkte) in welchen Stoffe gebunden sind, die nicht freigesetzt werden (z. B. Uhr-Armbänder)
- **Abfälle, Recycling** (z. B. Schrott) und weitere Ausnahmen
- **Zubereitungen** (z. B. eine Legierung aus mehreren Stoffen wie Nickel, Blei etc.)

Nachgeschaltete Anwender dürfen einen Stoff nur benutzen, wenn für seine Verwendung eine Zulassung gegeben ist.

Wie ist die Schweiz betroffen?

REACH ist nicht rechtsverbindlich in der Schweiz, da diese EU-Regelung nicht in die schweizerische Gesetzgebung übernommen worden ist. Unternehmen mit Sitz in der EU oder im EWR haben jedoch für die genannten Stoffe eine Vorregistrierungs- bzw. eine Registrierungspflicht. Schweizer Unternehmen sind jedoch betroffen, wenn sie ihre Stoffe in die EU einführen wollen. Sie haben dann folgende zwei Möglichkeiten:

- a. Ein sogenannter EU-Alleinvertreter übernimmt die Vorregistrierung für die schweizerischen Produzenten; oder
- b. Die Firma gründet eine Tochter in der EU, die die Vorregistrierung vornimmt.

Wie ist der Handel in der Schweiz betroffen?

Händler, die ihre Stoffe von EU-Lieferanten oder von Nicht-EU-Lieferanten, die einen Alleinvertreter benannt haben, erwerben, müssen keine Vorregistrierung und Registrierung durchführen. Wenn sie jedoch Stoffe von Nicht-EU-Lieferanten erwerben und in die EU exportieren, müssen sie im Rahmen von REACH einen Alleinvertreter benennen und die Vorregistrierungen und Registrierungen durchführen.

Die Schweizer Grosshändler müssen ihre Kunden informieren, dass REACH bei Erzeugnissen kein Thema ist.

Wie geht es weiter?

Diejenigen Unternehmen, die ihre Stoffe bis zum 30. November 2008 vorregistrieren, können verlängerte Registrierungsfristen nutzen. Diese dauern von 2010 bis 2018.

WICHTIG:

Der sogenannte Anhang 17 (76/769 EWG), die Verbotsrichtlinie über Stoffe der EU, gilt wie bisher, denn REACH löst diese nicht ab.

Die Definitionen gemäss REACH lauten wie folgt:

- **Stoff:** *Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;* gemäss EU-Richtlinie 67/548/EEC.
- **Erzeugnis:** *Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in grösserem Masse als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;* gemäss EU-Richtlinie 67/548/EEC.
- **Zubereitung:** *Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;* gemäss EU-Richtlinie 1999/45/EC.

Weitere Informationen/Anlaufstellen:**Das BAG hat eine Anmeldestelle Chemikalien geschaffen:**

Anfragen zum Thema: Tel 031 322 73 05 / cheminfo@bag.admin.ch

Für weitere Informationen:

Helpdesk REACH Oesterreich: www.reachhelpdesk.at

Helpdesk REACH Deutschland: www.reach-helpdesk.de

Informationen zu REACH im Internet: <http://www.reach-helpdesk.de/> - <http://www.reach-net.com/> - http://echa.europa.eu/home_de.asp